

-Ortsrecht und weitere Regelungen-

Nummer 5.50
Seite

Benutzungsordnung für die städtischen Turn- bzw. Sporthallen

§ 1 Allgemeines

Diese Benutzungsordnung gilt für die Turnhallen in der Parkstraße, Jahnstraße, Berliner Straße sowie für die Sporthalle Birkenallee, im nachfolgenden Text kurz Hallen genannt.

Zuständige Dienststelle für die Angelegenheiten der Turn- bzw. Sporthallen ist das Amt für Schule, Kultur und Sport der Stadt Uetersen.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Turn- bzw. Sporthallen stehen vorrangig den Schulen und den Sportvereinen nach einem vom zuständigen Fachamt festgelegten Benutzungsplan zur Durchführung des Sportunterrichts, für Training und zur Austragung sportlicher Wettkämpfe zur Verfügung. Abweichende Nutzungen bedürfen der besonderen Genehmigung.
 - Privatpersonen oder andere Vereinigungen dürfen die Turn- bzw. Sporthallen nur mit besonderer Genehmigung des Bürgermeisters benutzen. Die Benutzung zu anderen als sportlichen Zwecken ist ebenfalls nur mit besonderer Genehmigung des Bürgermeisters möglich.
- (2) Jede Nutzung bedarf der Zustimmung des Fachamtes. Eine Benutzung außerhalb der festgelegten "Regelbenutzungszeiten" ist nur zulässig, wenn mindestens vierzehn Tage vor der geplanten Nutzung ein Antrag dem Fachamt zugeleitet wird und die Genehmigung erteilt ist. Mit den jeweiligen Nutzern, mit Ausnahme der städtischen Schulen, der Volkshochschule und der Stadtjugendpflege, wird ein Gestattungsvertrag geschlossen. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

STADT UETERSEN

-Ortsrecht und weitere Regelungen-



§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Die zeitliche Einteilung für die Benutzung der Hallen wird in einem Belegungsplan vom zuständigen Fachamt festgelegt. In der jeweiligen Benutzungszeit ist die Zeit für das Aufräumen der genutzten Sportgeräte, das Duschen und das An- und Umkleiden eingeschlossen. Die Übungen sind insofern so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.
- (2) Während der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten der Hallen kann die Benutzung vom zuständigen Fachamt untersagt werden.

§ 4 Aufsicht in der Halle

- (1) Der Hausmeister/Hallenwart oder andere Beauftragte der Stadt achten auf die Einhaltung der Gestattungsverträge sowie dieser Benutzungsordnung. Wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schäden und gegebenenfalls der Name des Verursachers sind dem Fachamt unverzüglich zu melden.
- (2) Die Anordnungen des Hausmeisters/Hallenwartes oder anderer Beauftragter der Stadt sind zu befolgen.
- (3) Die Benutzung der Halle darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters/der verantwortlichen Leiterin (Lehrer, Lehrerin, Übungsleiter, Übungsleiterin, Trainer, Trainerin) erfolgen. Er/Sie ist für eine sachgemäße Behandlung der Halle und der verwendeten Geräte sowie Einrichtungen verantwortlich.
- (4) Der/Die Aufsichtsführende betritt die Halle als Erster; er/sie verlässt sie als Letzte(r), nachdem er/sie sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle, der Nebenräume und der Geräte überzeugt hat.



-Ortsrecht und weitere Regelungen-

Nummer 5.50 Seite 3

Nach Beendigung der Benutzungszeit hat der/die Aufsichtsführende darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet wird und dass die Wasserhähne abgestellt sind. Er/Sie hat die Halle abzuschließen und sich davon zu überzeugen, dass auch die Notausgänge verschlossen sind.

- (5) Nach den Benutzungsplänen endet die Benutzungsdauer in den jeweiligen Hallen um 22.00 Uhr. Ausnahmen sind auf Antrag nur mit besonderer Genehmigung des Bürgermeisters möglich.
- (6)Der jeweilige Nutzer sorgt während der Durchführung einer Veranstaltung mit Publikumsbesuch für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.

§ 5 Benutzerbuch

- (1)Der/Die Aufsichtsführende hat nach dem Betreten der Räumlichkeiten das Benutzerbuch unverzüglich einzusehen und festzustellen, ob der vorherige Benutzer nach seinen Angaben die Halle mängelfrei hinterlassen hat. Er/Sie hat das Benutzerbuch einwandfrei zu führen.
- (2) Der/Die Aufsichtsführende hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Besondere Vorkommnisse und Schäden sind dem zuständigen Fachamt unverzüglich zu melden.
- (3) Mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt der/die Aufsichtsführende auch, dass alle Geräte, die unter seiner/ihrer Leitung benutzt worden sind, wieder ordnungsgemäß an die dafür vorgesehenen Plätze gebracht worden sind.

STADT UETERSEN

-Ortsrecht und weitere Regelungen-



§ 6 Verhalten in der Halle

- (1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich ist. Dementsprechend sind alle Räume, Einrichtungen und Geräte schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden.
- (2) Die Übungsfläche darf nur in Hallensportschuhen (ausgenommen Noppenschuhe und Schuhe mit färbenden Sohlen sowie Sportschuhe, die auch im Freien benutzt worden sind) oder barfuß betreten werden.
- (3) Das Rauchen in den Umkleideräumen sowie in der Halle selbst ist verboten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
- (4) Strom, Wasser und Heizung sind nach sparsamen Grundsätzen zu gebrauchen.

§ 7 <u>Geräte</u>

- (1) Zum Schonen der Geräte und des Hallenbodens sind Geräte ohne Rollen oder Gleitvorrichtungen (z.B. Sprungbretter, Matten, Trampoline, Bänke) zu tragen.
- (2) Hallengeräte dürfen nicht ohne besondere Genehmigung aus der Halle entliehen werden. Eine solche Genehmigung wird nur in Ausnahmefällen vom zuständigen Fachamt erteilt.
- (3) Magnesia ist nur in den dafür vorgesehenen Behältern aufzubewahren. Haftmittel für ballspielende Sportarten sind untersagt. Bei Zuwiderhandlung hat die Stadt das Recht, die Kosten für die Beseitigung der Verunreinigung vom Nutzer einzufordern.



-Ortsrecht und weitere Regelungen-

Nummer 5.50 Seite 5

- (4) Nach der Benutzung sind Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische, Barrenholme, Reckanlagen u.ä. tiefzustellen und die Holme durch Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen, große Kästen sind zusammenzubauen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen, in Schränken untergebrachte Kleingeräte sind wieder zu verschließen.
- (5) Für Ballspiele und Übungen sind ausschließlich Hallenbälle, die nicht im Freien benutzt worden sind, zu verwenden.
- (6) Eigene Geräte sind grundsätzlich nicht in den städtischen Hallen aufzubewahren. Ausnahmen hiervon sind nur nach besonderer Genehmigung durch das Fachamt möglich.
- (7) Die Trennvorhänge dürfen nur vom Hausmeister/Hallenwart oder den entsprechend eingewiesenen Lehrern, Lehrerinnen, Übungsleitern, Übungsleiterinnen, Trainern, Trainerinnen oder Aufsichtsführenden bedient werden. Zwischen Wand und den hängenden Trennvorhängen ist der Durchgang nicht gestattet.
- (8) Die Bedienung der Basketballbretter des Hauptspielfeldes ist nur von den eingewiesenen Personen vorzunehmen.

§ 8 Zuschauer

- (1) Die Zuschauer dürfen sich nur in dem dafür vorgesehenen Bereich aufhalten.
 - Ansonsten dürfen die Zuschauer die Halle nur in Sportschuhen betreten, wenn in der Halle kein Zuschauerbereich ausgewiesen ist. Sportschuhe, die vorher als Straßenschuhe benutzt wurden, gelten als solche.
- (2) Der Zugang zu den Dusch-, Wasch- und Umkleideräumen ist nur Sportlern gestattet.

Nummer 5.50

STADT UETERSEN

-Ortsrecht und weitere Regelungen-

(3) Den Anordnungen des Hausmeisters/Hallenwartes oder anderer Beauftragter der Stadt bzw. des Ordnungsdienstes sind Folge zu leisten.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Einzelpersonen, Mannschaften, Gruppierungen oder Sportvereine können bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder gegen den abgeschlossenen Gestattungsvertrag von der weiteren Benutzung ganz oder zeitlich begrenzt ausgeschlossen werden.
- (2) Diese Anordnung ist nach vorheriger Rücksprache mit dem Hallenwart/Hausmeister sowie unter Anhörung des Beteiligten/der Beteiligten vom Bürgermeister auszusprechen.

§ 10 Errichtung von Verkaufsständen, Werbung

- (1) Speisen, alkoholfreie Getränke und Bier dürfen nach Genehmigung des Fachamtes verkauft werden. Soweit weitere gewerbliche Erlaubnisse notwendig sind, sind diese durch den Nutzer zu beschaffen.
- (2) Tabak-, Alkohol- und Spielhallenwerbung sind nicht zulässig.
- (3) Über die Werbung in den Hallen entscheidet der Bürgermeister.



-Ortsrecht und weitere Regelungen-

Nummer	5.50
Seite	7

§ 11 Nutzungsgrundsätze und Haftung

- (1) Der Nutzer erkennt durch Unterschrift des Gestattungsvertrages diese Benutzungsordnung oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Die Hallen werden in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassene Halle und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretenden Schäden.
- (4) Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen, Räumlichkeiten einschließlich des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände, sind ausgeschlossen.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, der Stadt etwaige Haftpflichtansprüche seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten des Vereins, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter von der Hand zu halten, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (6) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf die Geltendmachung eigener Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und dessen Bediensteten oder Beauftragten.

STADT UETERSEN

-Ortsrecht und weitere Regelungen-



- (7)Der Nutzer sollte gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung eine Haftpflichtversicherung abschließen. Bei Vertragsabschluss des Gestattungsvertrages hat der Nutzer nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
- (8) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen während der Nutzungsdauer entstehen. Beim Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten. Der Nutzer verpflichtet sich, eine entsprechende Schlüsselversicherung abzuschließen.
- (9) Die Stadt Uetersen haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
- (10) Bei Übertragung des Schlüsseldienstes auf den Nutzer ist die Schlüsselübergabe bzw. Rückgabe mit dem Hausmeister rechtzeitig abzusprechen. Einzelheiten über die jeweilige Nutzung sind mit ihm zu besprechen. Bei Wochenend- oder Feiertagsveranstaltungen ist dies bis zum Freitag vor der Veranstaltung, 12.00 Uhr, zu erledigen.
- (11) Vereine oder Nutzergruppen können ausgeschlossen werden, wenn die von ihnen zur Einhaltung der Benutzungsordnung und des abgeschlossenen Gestattungsvertrages zu erfüllenden Bedingungen nicht ausreichen. Darüber entscheidet der Bürgermeister.

§ 12 <u>Gebühren</u>

(1) Für die Benutzung der Sportstätten werden Benutzungsentgelte nach der jeweils gültigen Entgeltsordnung der Stadt Uetersen für die Benutzung städtischer Sportanlagen erhoben.



-Ortsrecht und weitere Regelungen-

Nummer 5.50
Seite

- (2) Grundlage für die Berechnung der Entgelte bilden die in den Belegungsplänen festgesetzten Benutzungszeiten.
- (3) Die Entgelte für die Benutzung der Sportstätten zur Durchführung von Veranstaltungen (außerhalb der Belegungspläne) werden nach der jeweiligen Inanspruchnahme berechnet.
- (4) Soweit von den Vereinen und Verbänden zu bestimmten Benutzungszeiten Eintrittsgelder erhoben werden, können von Absatz 1 abweichende Entgelte festgesetzt werden. Hierüber entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport.
- (5)Bei einmaliger Benutzung bzw. bei der Durchführung von Veranstaltungen ist das Entgelt bis spätestens einen Werktag vor der Veranstaltung zu entrichten.
- (6) Für Uetersener Vereine und Verbände können im Rahmen einer Sportförderung/Jugendsportförderung Sonderregelungen getroffen werden. Hierüber entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport.

§ 13 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten dürfen von der Stadt zu folgenden Zwecken erhoben und verarbeitet werden:
 - a) Bearbeitung und Benachrichtigung bei Anträgen und Anmeldungen
 - b) Genehmigung von Nutzungen
 - c) Abrechnung der Benutzungsentgelte und eventueller Schadensersatzansprüche
 - d) Erfassung des Gesamtnutzungsumfanges der jeweiligen Nutzer
 - e) Erfassung der Gesamtnutzung Dritter für statistische Zwecke
 - f) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung werden Daten zum Zwecke der Einziehung der Forderung an die Vollstreckungsstelle der Stadt/Gemeinde weitergeleitet, in der die Benutzerin/der Benutzer ihren/seinen Sitz/Wohnsitz hat.

STADT UETERSEN

-Ortsrecht und weitere Regelungen-



- (2) Folgende Daten können erhoben und verarbeitet werden:
 - a) Name
 - b) Sitz
 - c) Adressdaten
 - d) Verantwortlicher der nutzenden Organisation/Verein
 - e) Name und Adressdaten von Einzelpersonen
 - f) bei Minderjährigkeit auch die gesetzlichen Vertreter
- (3) Die Daten werden beim Nutzer bzw. bei den Verantwortlichen der Nutzer erhoben. Die Stadt Uetersen ist berechtigt, diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Benutzungsordnung weiterzuverarbeiten.

_ § 14 <u>Inkrafttreten</u>

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die städtischen Turn- bzw. Sporthallen der Stadt Uetersen vom 30.08.1993 außer Kraft.

Uetersen, den 20. Februar 2003

Stadt Uetersen - Der Bürgermeister -

gez. Tewes (Tewes) Bürgermeister